

Kreisverordnung vom 16. März 1979 für die Gemeinde Jersbek

**zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Klein Hansdorf vom 29. 10. 1970“
(Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz)**

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche des „Landschaftsschutzgebietes Klein Hansdorf“ (Kreisverordnung vom 29. 10. 1970 - Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 264 -), welches im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 57 geführt wird, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 2

(1) Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche ist rd. 0,9 ha groß und erfaßt teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Klein Hansdorf der Gemeinde Jersbek (Gebiet: Südlich der ehemaligen Schule und Brookweg).

(2) Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5.000 wie folgt eingetragen:

Schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als Landschaftsschutzgrenze.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn - bei der unteren Landschaftspflegebehörde - archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 2072 Bargtheide und beim Bürgermeister der Gemeinde Jersbek in 2072 Jersbek.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 16. März 1980

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde

Die vorstehende Kreisverordnung wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger S. 264, veröffentlicht und hat somit Rechtskraft erlangt.

Bad Oldesloe, den 16. September 1980

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde